

§ 6 MLFGV 2008 Überprüfungen

MLFGV 2008 - Militärluftfahrzeug- und Militärluftfahrtgerätverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)An Militärluftfahrzeugen nach § 1 Z 1 kommen in Betracht
 1. 1.Musterprüfungen und Stückprüfungen zur Feststellung der Lufttüchtigkeit und
 2. 2.periodische oder anlassbezogene Nachprüfungen zum Nachweis der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.
2. (2)Über Prüfungen nach Abs. 1 sind jeweils Prüfberichte zu erstellen, die jedenfalls die in der Luftfahrt geltenden Anforderungen an Dokumente zu erfüllen haben. Anlässlich der Erstellung der Prüfberichte können Tatsachenfeststellungen, die bei anderer Gelegenheit oder von einer anderen in- oder ausländischen Luftfahrtbehörde oder von einer von diesen anerkannten Stelle erhoben wurden, herangezogen und nach Maßgabe militärischer Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden.
3. (3)Für die Durchführung der Prüfungen nach Abs. 1 ist§ 5 Abs. 6 über die Festlegung näherer Bestimmungen anzuwenden.

In Kraft seit 01.11.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at